

**Bauvorhaben
Lebensmitteleinzelhandel
in 64832 Babenhausen, Hessen**

Fachbeitrag Artenschutz

**1. Fortschreibung
Ergänzung 2024**

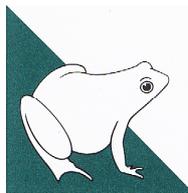
Stand: 4.3.2024

Auftraggeber:

CMB PA GmbH & Co. KG
Werbachstraße 46
63739 Aschaffenburg

Bearbeiter:

Dipl.-Biol. Rudolf Twelbeck
Dipl.-Biol. Alexander Roos
Dipl.-Biol. Armin Six
Dipl.-Biol. Petra Berger-Twelbeck



LANDSCHAFTSÖKOLOGIE UND ZOOLOGIE
Dipl.-Biol. Rudolf Twelbeck
Im Leimen 2, 55130 Mainz
Tel. (06131) 99 95 - 0

Inhaltsübersicht		Seite
1	Ausgangslage	3
2	Methoden	6
2.1	Fledermäuse und weitere Kleinsäuger	7
2.2	Vögel.....	8
2.3	Reptilien.....	9
3	Ergebnisse	10
3.1	Fledermäuse und weitere Kleinsäuger	10
3.2	Vögel.....	12
3.3	Reptilien.....	14
4	Artenschutzrechtliches Fazit.....	15
4.1	Fledermäuse	15
4.2	Vögel.....	16
4.3	Reptilien.....	20
5	Artenschutzmaßnahmen	21
6	Literatur	26
Anlage: Vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung Vögel		28

1 Ausgangslage

Die CMB PA GmbH & Co. KG plant in 64832 Babenhausen, Hessen, auf den Flurstücken 67, 68/3, 68/4, 69/2 und 70/7 den Neubau eines Lebensmitteleinzelhandelsmarktes mit Backshop. Die Grundstücke befinden sich im Norden von Babenhausen, westlich der Frankfurter Straße. Zur Zeit besteht das Grundstück größtenteils aus einer Ackerfläche. Das nördlichst gelegene Flurstück ist ein Vielschnittrasen mit einzelnen Bäume und Sträuchern; hier entsteht ein Sickerbecken (siehe Abb. 1). Ein vorhabensbezogener Bebauungsplan ist vorgesehen.

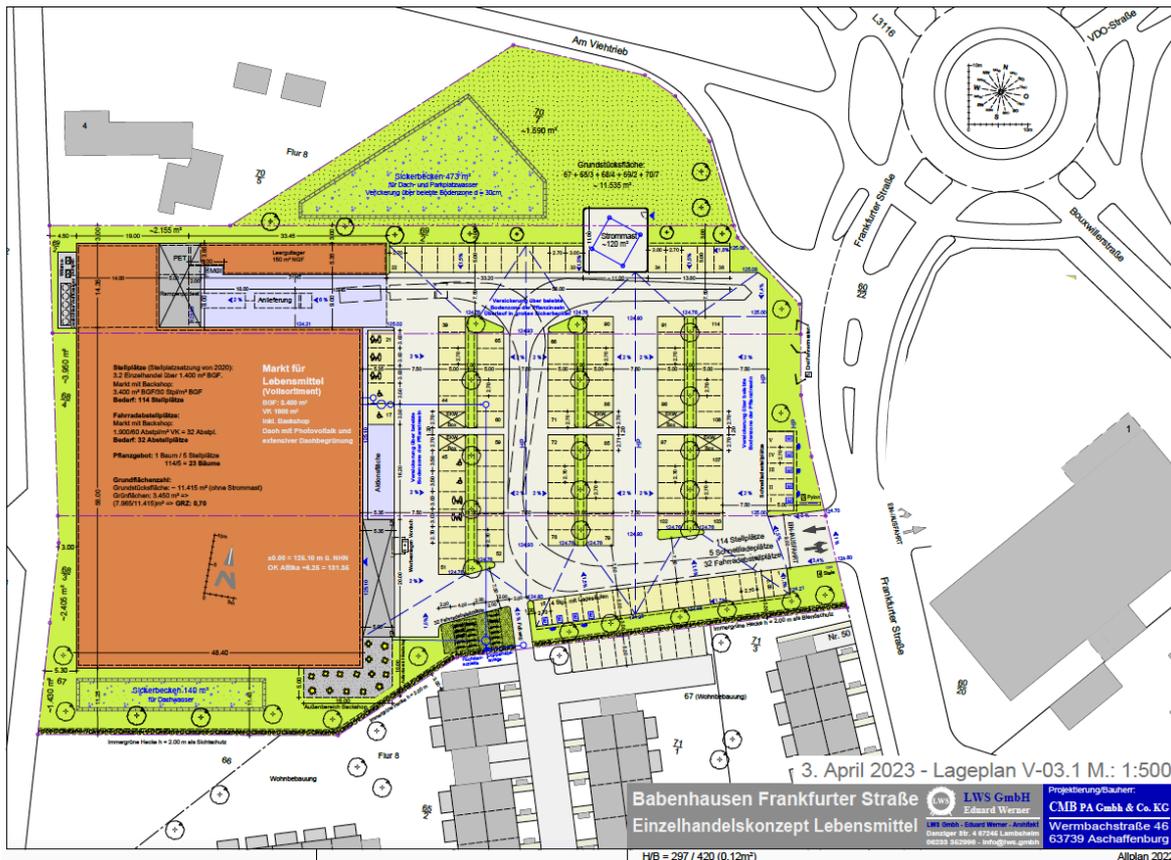


Abbildung 1: Lageplan Neubau Lebensmittelmarkt, Babenhausen (Stand: April 2023)

Etwa 200 Meter nordöstlich des Vorhabensbereiches liegt das FFH-Gebiet VDO-Siemens Betriebsgelände nördlich Babenhausen (6019-305). Es handelt sich hierbei um ein Gebiet von 5.200 Quadratmetern Größe, das zum Erhalt und der Förderung eines Sandmagerrasens mit Vorkommen der Sand-Silberschärte (*Jurinea cyanoides*) auf dem VDO-Siemens Betriebsgelände ausgewiesen wurde. Potenzielle Beeinträchtigungen auf das Schutzgebiet werden in der FFH-Vorprüfung (TWELBECK et al. 2024) abgearbeitet.

Durch das Vorhaben, den Neubau eines Lebensmitteleinzelhandelsmarktes, können verschiedene Tiergruppen betroffen sein, die vor allem im Norden des Vorhabensbereiches potenzielle Habitats finden. In den Gehölzen können beispielsweise brütende Vogelarten sowie baumhöhlenbewohnende Fledermausarten vorkommen. Die Saumstrukturen bieten potenziellen Lebensraum für Reptilien.

Hinsichtlich möglicher Vorkommen von besonders und streng geschützten Arten sind die rechtlichen Bestimmungen der §§ 19 und 44 BNatSchG zu berücksichtigen und entsprechende faunistische Untersuchungen durchzuführen, deren Ergebnisse in einem Fachbeitrag Artenschutz festzuhalten sind. Hier ist darauf aufbauend eine Prüfung eventuell eintreffender Verbotstatbestände durchzuführen und die entsprechenden Artenschutzmaßnahmen darzulegen.

Aufgrund der örtlichen Gegebenheiten im Vorhabensbereich sind die Tiergruppen Fledermäuse, Brutvögel und Reptilien relevant. Sie wurden im Jahr 2022 untersucht.

Der Fachbeitrag Artenschutz wird hiermit vorgelegt.

Rechtliche Grundlagen:

Die artenschutzrechtlichen Zugriffs-Verbotstatbestände des § 44 (1) BNatSchG lauten:

"Es ist verboten,

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,
2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,
3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören

(Zugriffsverbote)."

Diese Verbote werden im § 44 (5) BNatSchG ergänzt:

"Für nach § 15 zulässige Eingriffe in Natur und Landschaft sowie für Vorhaben im Sinne des § 18 Absatz 2 Satz 1, die nach den Vorschriften des Baugesetzbuches zulässig sind, gelten die Zugriffs-, Besitz- und Vermarktungsverbote nach Maßgabe der Sätze 2 bis 5. Sind in Anhang IV Buchstabe a der Richtlinie 92/43/EWG aufgeführte Tierarten, europäische Vogelarten oder solche Arten betroffen, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Absatz 1 Nummer 2 aufgeführt sind, liegt ein Verstoß gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 3 und im Hinblick auf damit verbundene unvermeidbare Beeinträchtigungen wild lebender Tiere auch gegen das Verbot des Absatzes 1 Nummer 1 nicht vor, soweit die ökologische Funktion der von dem Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird..." (§ 44 (5) BNatSchG).

2 Methoden

Die Kartierungen zu den potenziell vorkommenden Artengruppen fanden von März bis August 2022 statt. Aufgrund der geringen Strukturvielfalt des Vorhabensbereiches und um einen Eindruck zum Arteninventar des Umfeldes zu erhalten, wurde das Untersuchungsgebiet größer als der Vorhabensbereich gewählt. So wurde neben den südlich angrenzenden Bereichen (Brachfläche und Gehölzsaum) ebenfalls das im Januar 2023 zusätzlich in die Planung integrierte Flurstück 70/7 im Zuge der Kartierungen 2022 mit untersucht.



Abbildung 2: Ungefähre Abgrenzung des Vorhabensbereiches (gelb), unmaßstäblich, im Luftbild von NATUREG

Ergänzend zu den Kartierungen wurden Bestandsdaten beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie und der Unteren Naturschutzbehörde Darmstadt-Dieburg abgefragt.

2.1 Fledermäuse und weitere Kleinsäuger

Im Vorhabensbereich sind wenige Bäume mit potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen vorhanden, Gebäude fehlen. Um einen Eindruck über das vorkommende Artinventar zu erhalten, wurden die Fledermäuse mit einem Batcorder der Firma ecoObs erfasst. Der Batcorder wurde in drei Erfassungszeiträumen (13.06.2022 bis 17.06.2022, 23.06.2022 bis 27.07.2022 und 04.08.2022 bis 08.08.2022) zur automatischen Aufzeichnung von Fledermausrufen angebracht. Mit der dazugehörigen Software erfolgte die Auswertung der Rufaufnahmen und die Determination bis auf Artniveau.

Am 22.03.2022 wurden alle Bäume im Untersuchungsgebiet auf potenziell von Fledermäusen und von anderen Kleinsäugetern, wie z.B. von Bilchen, nutzbare Strukturen abgesucht. Fledermäuse nutzen, abhängig von der Fledermausart und der Funktion des Quartiers, unterschiedliche Strukturen in Gehölzen. Dieses können Baumhöhlen und Spalten sein, aber auch abstehende Baumrinde, die von verschiedenen Arten als Übertagungsquartiere genutzt werden. Andere Fledermausarten nutzen hauptsächlich Strukturen an und in Gebäuden wie Verschalungen, Verkleidungen oder sonstige kleine Spalten als Quartiere. Der Besatz der potenziellen Quartiere durch Fledermäuse wurde nicht geprüft.



Abbildung 3: Standorte der Batcorder, unmaßstäblich, im Luftbild von NATUREG

2.2 Vögel

Die Kartierungen der Vögel erfolgten tagsüber am 06.04.2022, 07.05.2022, 07.06.2022 und am 08.07.2022. Eine Nachtbegehung fand am 06.04.2022 statt. Im Wesentlichen wurden die Tiere durch Sichtbeobachtung und Verhören erfasst, Spechte und Eulen wurden durch das Abspielen von Klangattrappen angelockt.

Erfasst wurden singende, balzende oder trommelnde Männchen, revieranzeigende Rufe, Nistmaterial beziehungsweise Futter tragende Altvögel, Paare in geeignetem Habitat ebenso wie Nestfunde und rufende oder flügge Jungvögel.

Eine Wertung als Brutvogel erfolgte, wenn mindestens eine der oben genannten revieranzeigenden Verhaltensweisen oder Beobachtungen während der Brutzeit der Arten vorgenommen werden konnte und geeignete Brutplätze im Untersuchungsgebiet vorhanden sind. Die Brutstätten selbst wurden in der Regel nicht verortet.

Am 22.03.2022 wurden alle Gehölze im Untersuchungsgebiet auf potenziell als Fortpflanzungs- und Ruhestätten geeignete Strukturen - dieses können Baumhöhlen, Spalten oder auch Höhlungen sein - untersucht, ebenso wurden sichtbare Nester von Vögeln erfasst.

2.3 Reptilien

Das Untersuchungsgebiet wurde am 22.03.2022, 29.04.2022, 19.05.2022, 13.06.2022, 17.06.2022, 23.06.2022, 27.06.2022, 04.08.2022 und 08.08.2022 bei geeigneter Witterung - sonnige, aber nicht zu warme Tage - auf Reptilien kartiert (Kartiergeschwindigkeit ca. 250 m/h).

Es wurden alle für Reptilien geeigneten Habitate flächendeckend abgegangen und potenzielle Versteckmöglichkeiten und Sonnplätze untersucht. Die gesichteten Reptilien wurden vor Ort bestimmt und zur späteren Auswertung mit einem GPS-Punkt verortet.

Weiterhin wurden zehn künstliche Reptilienverstecke ausgelegt, die regelmäßig auf darunter Schutz suchende Reptilien kontrolliert wurden (s. Abb. 4).



Abbildung 4: Lage der künstlichen Reptilienverstecke, unmaßstäblich, im Luftbild von NATUREG

3 Ergebnisse

Die Abfrage beim Hessischen Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie ergab in einem 300 Meter-Radius keine zusätzlichen Erfassungspunkte der untersuchten Artengruppen. Es waren Erfassungspunkte in den Artengruppen Pflanzen, Libellen, Schmetterlinge und Heuschrecken in der Abfrage enthalten. Unter den erfassten Arten waren mit Ausnahme der streng geschützten Sand-Silberschärpe (*Jurinea cyanooides*) und der besonders geschützten Blauflügelige Ödlandschrecke (*Ödipoda caerulescens*) keine geschützten Arten.

Über die untere Naturschutzbehörde des Kreises Darmstadt-Dieburg wurde ein Fund der Heidelerche (*Lullula arborea*) als Brutvogel im FFH-Gebiet VDO-Siemens Betriebsgelände nördlich Babenhausen mitgeteilt.

Weitere geschützte Tierarten wurden über die Datenrecherche nicht ermittelt.

3.1 Fledermäuse und weitere Kleinsäuger

Das Bauvorhaben könnte die lokale Fledermausfauna beeinträchtigen, daher fand eine Erfassung der Fledermäuse statt. Im Vorhabensbereich wurden die Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*), die Mückenfledermaus (*Pipistrellus pygmaeus*) und ein Abendsegler erfasst (Tab. 1). Alle in Deutschland vorkommenden Fledermausarten sind nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt und stehen im Anhang IV der FFH-Richtlinie.

Tabelle 1: Im Vorhabensbereich nachgewiesene Fledermausarten mit Gefährdungs- und Schutzstatus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artname	RL HE	RL D	BNatSchG	FFH-RL	Erhaltungszustand Hessen
Großer Abendsegler/ Kleiner Abendsegler	<i>Nyctalus noctula</i> / <i>Noc-tula leisleri</i>	3/2	V/D	s	IV	rot/gelb
Zwergfledermaus	<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	3	*	s	IV	grün
Mückenfledermaus	<i>Pipistrellus pygmaeus</i>	n.b.	*	s	IV	gelb

Erläuterungen:

RL HE = Rote Liste Hessen (1996) ; RL D = Rote Liste Deutschland (2020):

3 = Gefährdet; * = Ungefährdet

Nationaler Schutzstatus: s = nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) streng geschützte Art

FFH = Art des Anhangs der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der EU:

IV = Art des FFH-Anhangs IV, Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

Erhaltungszustand Hessen (Ampelliste):

grün = günstiger Erhaltungszustand, gelb = ungünstiger bis unzureichender Erhaltungszustand

Die nachgewiesenen Fledermäuse nutzen den Vorhabensbereich als Jagdgebiet. Im ersten der drei Erfassungsräume wurde die Zwergfledermaus sehr häufig im Vorhabensbereich erfasst, die Mückenfledermaus flog sporadisch über das Gebiet. Zusätzlich konnte in diesem

Zeitraum auch ein Abendsegler bei einem Überflug erfasst werden. In den zwei folgenden Erfassungszeiträumen waren, außer einer Aufzeichnung eines Abenseglers, keine Fledermausaktivitäten zu verzeichnen. Im Vorhabensbereich wurden in zwei Bäumen für Fledermause geeignete Quartierstrukturen gefunden (s. Abb. 5). Es handelt sich um potenzielle Sommerquartiere für Fledermäuse.

Weitere geschützte Kleinsäuger, wie zum Beispiel die Haselmaus, wurden im Vorhabensbereich nicht erfasst.



Abbildung 5: Bäume mit geeigneten Quartierstrukturen für Fledermäuse, unmaßstäblich, im Luftbild von NATUREG

3.2 Vögel

Alle in Deutschland wildlebenden europäischen Vogelarten sind nach der Vogelschutzrichtlinie der EU (VSRL 2010) sowie nach dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) besonders geschützt.

Im Vorhabensbereich wurden elf Vogelarten festgestellt, von diesen sind sieben Brutvögel und vier Nahrungsgäste. In Tabelle 2 sind die vorkommenden Vogelarten gelistet.

Tabelle 2: Im Vorhabensbereich vorkommende Vogelarten, mit Angaben zu Gefährdung und Schutzstatus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Artnamen	Status	RL HE 2014	RL D 2015	Status D 2015	Nationaler Schutzstatus	VSRL -Status	Erhaltungszustand Hessen 2014
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	*	*	I	b		grün
Elster	<i>Pica pica</i>	NG	*	*	I	b		grün
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	*	*	I	b		grün
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	*	*	I	b		grün
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	*	*	I	b		grün
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	*	*	I	b		grün
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	*	*	I	b		grün
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	*	*	I	b		grün
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	BV	*	3	I	b		grün
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	*	*	I	b		grün
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	NG	V	V	I	b		gelb

Erläuterungen

Status: BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast, RB = Randbrüter

RL HE = Rote Liste Hessen, RL D = Rote Liste Deutschland: * = Ungefährdet, 3 = Gefährdet, V = Vorwarnliste

Status D: I = etablierte heimische Brutvogelart

Nationaler Schutzstatus: b = nach BNatSchG besonders geschützte Art

VSRL = EU-Vogelschutzrichtlinie: I = Art des Anhangs I der VSRL; alle europäischen Vogelarten sind zudem nach der Vogelschutzrichtlinie Artikel 1 geschützt (-)

Erhaltungszustand Hessen (Ampelbewertung):

grün = günstiger Erhaltungszustand, gelb = ungünstiger bis unzureichender Erhaltungszustand

Im Vorhabensbereich brütete 2022 der Star in einem Baum (s. Abb. 6). Der Star ist auf der Roten Liste Deutschland als gefährdet eingestuft. 2022 wurde der Haussperling im Vorhabensbereich als Nahrungsgast erfasst, seine Brutstätte befand sich außerhalb des Vorhabensbereiches in den nördlich gelegenen Gebäuden. Der Haussperling hat einen ungünstigen bis unzureichenden Erhaltungszustand.

Zusätzlich zum Brutbaum des Stars weisen zwei weitere Bäume (s. Abb. 5) im Vorhabensbereich für Höhlenbrüter geeignete Strukturen auf.



Abbildung 6: Brutplatz des Stars, unmaßstäblich, im Luftbild von NATUREG

Neben den im Untersuchungsgebiet erfassten Vogelarten brütete 2022 die nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) streng geschützte und im Anhang I Vogelschutzrichtlinie (VSR) geführte Heidelerche (*Lullula arborea*) im FFH-Gebiet VDO-Siemens Betriebsgelände nördlich Babenhausen. Aufgrund der durchschnittlichen Flächennutzung eines Heidelerchenpaares von etwa drei Hektar ist davon auszugehen, dass das Brutpaar aus dem kleinen FFH-Gebiet mit einer Größe von 5.200 Quadratmetern auch im Umfeld auf Nahrungssuche geht.

Daher ist es möglich, dass dieses Paar auch im Vorhabensbereich sporadisch auf Nahrungssuche geht. Potentielle Bruthabitate sind dort nicht vorhanden. Der nördliche Teil des Vorhabensbereiches, nördlich der Ackerfläche, wäre aufgrund der Habitatstruktur (Vielschnittstrassenfläche) als Bruthabitat denkbar, wird aber aktuell intensiv durch Hundehalter mit ihren Hunden genutzt und sehr oft gemäht. Eine Nutzung als Bruthabitat ist daher aktuell auszuschließen (KORN & BAUSCHMANN 2015).

3.3 Reptilien

Im Vorhabensbereich wurden keine Reptilien festgestellt. Direkt angrenzend an den Vorhabensbereich wurden Zauneidechsen (*Lacerta agilis*), eine Blindschleiche (*Anguis fragilis*) und eine Ringelnatter (*Natrix natrix*) nachgewiesen. Die Zauneidechse ist nach dem BNatSchG streng geschützt, steht auf der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie im Anhang IV und auf der Roten Liste Deutschland auf der Vorwarnliste (Tab. 3).

Tabelle 3: Angrenzend an den Vorhabensbereich nachgewiesene Reptilien, mit Angaben zu Gefährdung und Schutzstatus

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Arname	RL HE	RL D	Nationaler Schutzstatus	FFH-RL
Blindschleiche	<i>Anguis fragilis</i>	*	*	b	-
Zauneidechse	<i>Lacerta agilis</i>	*	V	s	IV
Ringelnatter	<i>Natrix natrix</i>	3	V	b	-

Erläuterungen

RL HE = Rote Liste Hessen (2010), RL D = Rote Liste Deutschland (2009):

* = Ungefährdet, V = Vorwarnliste

Nationaler Schutzstatus: b = nach BNatSchG besonders geschützte Art, s = nach BNatSchG streng geschützte Art

FFH = Art des Anhangs der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie der EU:

IV = Art des FFH-Anhangs IV, Streng zu schützende Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse

Die Zauneidechsen leben außerhalb des Vorhabensbereiches in der südlich angrenzenden Brachfläche und den Gehölz- und Saumstrukturen. Sie nutzen die Strukturen hauptsächlich als Sonnplatz und zur Nahrungssuche. Es wurden auch einzelne juvenile Tiere (Nachkommen von 2022) erfasst.

Eine einzelne Blindschleiche wurde ebenfalls südlich des Vorhabensbereiches unter einem künstlichen Reptilienversteck kartiert, eine Ringelnatter war nördlich des Vorhabensbereiches auf der Nahrungssuche.

4 Artenschutzrechtliches Fazit

Im Folgenden werden die Arten, die aufgrund ihres nachgewiesenen oder potenziellen Vorkommens im Vorhabensbereich planungsrelevant sind, aufgeführt.

In diesem Gutachten wird davon ausgegangen, dass alle hier aufgeführten Artenschutzmaßnahmen (s. Kap. 5) umgesetzt werden. Andernfalls sind Befreiungen oder Ausnahmen von artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen gemäß § 44 BNatSchG erforderlich.

4.1 Fledermäuse

Im Vorhabensbereich wurden Zwergfledermäuse (*Pipistrellus pipistrellus*), Mückenfledermäuse (*Pipistrellus pygmaeus*) und eine Abendsegler-Art nachgewiesen. Die Zwergfledermäuse sowie die Mückenfledermäuse nutzen den Vorhabensbereich als Jagdgebiet. Der Abendsegler wurde im Überflug erfasst.

Es wurden zwei Bäume mit Strukturen wie Baumhöhlen oder -spalten festgestellt, die potenziell von Fledermäusen als Quartiere genutzt werden können. Nach dem Lageplan "Babenhausen Frankfurter Straße, Einzelhandelskonzept Lebensmittel" vom 06.01.2023 (Abb. 1) müssen diese zwei Bäume entfernt werden.

Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch das Bauvorhaben kommt es zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen.

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Im Vorhabensbereich sind für Fledermäuse potenziell nutzbare Quartierstrukturen vorhanden. Es sind Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5) erforderlich, damit es durch das Vorhaben zu keinem Verstoß gegen den § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) kommt.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Im Vorhabensbereich sind für Fledermäuse potenziell nutzbare Quartierstrukturen vorhanden. Es sind Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5) erforderlich, damit es durch das Vorhaben zu keinem Verstoß gegen den § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) kommt.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Durch das Vorhaben kommt zu einer Zerstörung von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen, es sind daher Artenschutzmaßnahmen (s. Kap. 5) erforderlich.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Es sind keine betriebsbedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.

4.2 Vögel

Als planungsrelevant gelten alle europäischen Vogelarten. Die artenschutzrechtliche Prüfung erfolgt in zwei Schritten.

Die Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und das Saarland hat eine Gesamtartenliste der Brutvögel Hessens erstellt, in der Schutzstatus, Bestand, Bestands-trend, Gefährdungsstatus sowie Erhaltungszustand der Arten erfasst sind (WERNER et al. 2014). Der Erhaltungszustand der Vogelarten wurde dort in ein sogenanntes Ampel-Schema eingeteilt. Die Vogelarten, die nach dem Ampel-Schema mit grün bewertet werden, haben einen günstigen Erhaltungszustand. Vogelarten, die im Ampel-Schema gelb oder rot markiert sind, haben einen ungünstig bis unzureichenden beziehungsweise einen ungünstig bis schlechten Erhaltungszustand.

Vogelarten, die entweder

- auf der Roten Liste von Rheinland-Pfalz oder Deutschland als zumindest „gefährdet“ (Kategorie 3) eingestuft sind,
 - in Anhang I der Europäischen Vogelschutzrichtlinie (VSR) geführt werden,
 - nach § 7 (2) Nr. 14 BNatSchG streng geschützt sind oder
 - einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand in Hessen aufweisen,
- werden in einer Art-für-Art-Prüfung bewertet.

Im Vorhabensbereich kommen der Star als Brutvogel, der Haussperling als Nahrungsgast sowie die Heidelerche als potenzieller Nahrungsgast vor, für die eine der oben genannten Kriterien zutreffen und für die eine Art-für-Art-Prüfung nachfolgend erfolgt. Alle anderen nachgewiesenen Vogelarten werden im Rahmen einer vereinfachten artenschutzrechtlichen Prüfung tabellarisch abgehandelt (siehe Anlage).

Art-für-Art-Prüfung:

Star (*Sturnus vulgaris*):

Der Star brütete 2022 in einem Baum im nördlichen Vorhabensbereich. Nach dem Lageplan "Babenhausen Frankfurter Straße, Einzelhandelskonzept Lebensmittel" vom 06.01.2023 (Abb. 1) muss dieser Baum entfernt werden.

Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Um eine Tötung des Stars zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5) notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist durch das Vorhaben kein Verstoß gegen den § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Um eine Störung des Stars zu vermeiden, sind Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5) notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist durch das Vorhaben kein Verstoß gegen den § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Tötungsverbot) zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätte des Stars muss aufgrund des Vorhabens entfernt werden. Es sind Artenschutzmaßnahmen notwendig.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Haussperling (*Passer domesticus*):

Der Haussperling kommt im Vorhabensbereich als Nahrungsgast vor. Er brütete 2022 in den Gebäuden nördlich des Vorhabensbereiches.

Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Der Haussperling kommt im Vorhabensbereich als Nahrungsgast vor. Durch das Vorhaben sind für den Haussperling keine Verstöße gegen den § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Der Haussperling kommt im Vorhabensbereich als Nahrungsgast vor. Durch das Vorhaben sind für den Haussperling keine Verstöße gegen den § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Die Fortpflanzungs- und Ruhestätten des Haussperlings befinden sich in den Gebäuden nördlich des Vorhabensbereiches. Durch das Vorhaben ist kein Verstoß gegen den § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) zu erwarten.

Baubedingte Wirkfaktoren

Baubedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

Heidelerche (*Lullula arborea*):

Die Heidelerche kommt im Vorhabensbereich potenziell als Nahrungsgast vor. Sie brütete 2022 im FFH-Gebiet nordöstlich des Vorhabensbereiches.

Bau- und Anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Die Heidelerche kommt im Vorhabensbereich potenziell als Nahrungsgast vor. Durch das Vorhaben sind für die Heidelerche keine Verstöße gegen den § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Die Heidelerche kommt im Vorhabensbereich potenziell als Nahrungsgast vor. Durch das Vorhaben sind für die Heidelerche Verstöße gegen den § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) nicht auszuschließen.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Vorhabensbereich befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Heidelerche. Daher ist ein Verstoß gegen den § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot):

Die Heidelerche kommt im Vorhabensbereich potenziell als Nahrungsgast vor. Durch das Vorhaben sind für die Heidelerche keine Verstöße gegen den § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot) zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot):

Die Heidelerche kommt im Vorhabensbereich potenziell als Nahrungsgast vor. Durch das Vorhaben sind für die Heidelerche Verstöße gegen den § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot) nicht auszuschließen.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten):

Im Vorhabensbereich befinden sich keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Heidelerche. Daher ist ein Verstoß gegen den § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten) nicht zu erwarten.

4.3 Reptilien

Der Vorhabensbereich besteht hauptsächlich aus einem Acker, an den sich nördlich angrenzend eine Vielschnittrassenfläche befindet, die mit einzelnen Gehölzen bewachsen ist.

Im Vorhabensbereich wurden keine streng geschützten Reptilien nachgewiesen. Südlich davon gibt es Vorkommen der streng geschützten Zauneidechse.

Prognose der artenschutzrechtlichen Tatbestände

Bau- und anlagebedingte Wirkfaktoren

§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot"):

Im Vorhabensbereich wurden keine streng geschützten Reptilien nachgewiesen, allerdings lebt direkt südlich angrenzend an den Vorhabensbereich die streng geschützte Zauneidechse. Damit es durch das Vorhaben zu keinem Verstoß gegen den § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG ("Tötungsverbot") kommt, sind Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5) notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot"):

Im Vorhabensbereich wurden keine streng geschützten Reptilien nachgewiesen, allerdings lebt direkt südlich angrenzend an den Vorhabensbereich die streng geschützte Zauneidechse. Damit es durch das Vorhaben zu keinem Verstoß gegen den § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG ("Störungsverbot") kommt, sind Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5) notwendig. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen ist kein Verstoß zu erwarten.

§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten"):

Im Vorhabensbereich wurden keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten von streng geschützten Reptilien nachgewiesen. Durch das Vorhaben ist kein Verstoß gegen § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG ("Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten") zu erwarten.

Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind nicht zu erwarten.

5 Artenschutzmaßnahmen

Die nachfolgend aufgeführten Artenschutzmaßnahmen gehen von den Planungen des Entwurfes "Babenhausen Frankfurter Straße, Einzelhandelskonzept Lebensmittel" vom 06.01.2023 (Abb. 1) aus. Sollten sich die vorgesehenen Pläne ändern, sind gegebenenfalls neue Untersuchungen erforderlich.

Fledermäuse

Durch das geplante Vorhaben müssen zwei Bäume gefällt werden, die potenziell von Fledermäusen nutzbare Strukturen aufweisen. Für Fledermäuse sind daher Artenschutzmaßnahmen notwendig.

Vermeidungsmaßnahmen:

Die beiden Bäume mit potenziellen Tagesquartieren von Fledermäusen sind im Winter, in der Zeit vom 1. November bis zum 28. Februar, zu fällen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für Fledermäuse kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Sollte diese zeitliche Beschränkung nicht eingehalten werden können, so sind die zwei Bäume direkt vor der Fällung durch einen Biologen auf Besatz zu untersuchen. Falls bei dieser Kontrolle ein Fledermausbesatz festgestellt wird, ist das weitere Vorgehen mit der zuständigen Naturschutzbehörde festzulegen.

Ausgleichsmaßnahmen:

Im Vorhabensgebiet müssen zwei Bäume mit potenziellen Fledermausquartieren entfernt werden. Für die entfallende Quartiermöglichkeit sind im Verhältnis 1:2 künstliche Quartiere für Fledermäuse am neuen Gebäude oder im Umfeld anzubringen.

Vögel

Durch das geplante Vorhaben entfällt ein Baum mit einer Fortpflanzungsstätte vom Star. In den nördlich gelegenen Gehölzen wurden Brutmöglichkeiten von Höhlenbrütern wie Kohlmeise und Blaumeise sowie Fortpflanzungsstätten für Stauden-, Hecken- und Baumbrüter festgestellt. Durch das geplante Vorhaben müssen diese Gehölze entfernt werden, es sind daher Artenschutzmaßnahmen für Höhlenbrüter und für Baum-, Hecken- und Strauchbrüter erforderlich.

Durch das geplante Vorhaben werden potenzielle Teilbereiche des Nahrungshabitats der Heidelerche im nördlichen Teil des Vorhabensbereiches gestört. Aufgrund des hohen Anspruchs der Heidelerche an ihre Nahrungshabitate sind diese entfallenden Bereiche zu ersetzen. Da es sich um einen potenziellen Teilbereich der Nahrungshabitate handelt, muss dieser nicht vorlaufend ersetzt werden. Eine Kompensation nach Fertigstellung der Baumaßnahme ist ausreichend.

Vermeidungsmaßnahmen:

Die Gehölze im Vorhabensbereich sind nach § 39 (5) Nr. 2 BNatSchG im Winter, in der Zeit vom 1. Oktober bis zum 28. Februar, zu fällen. Bei Einhaltung dieser Maßnahme ist für die hecken-, strauch- und baumbrütenden Vögel kein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote des § 44 (1) BNatSchG zu erwarten.

Ausgleichsmaßnahmen:

Im Vorhabensgebiet muss ein Baum, in dem 2022 der Star brütete, entfernt werden. Für die entfallende Nistmöglichkeit sind im Verhältnis 1:2 künstliche Nisthilfen am neuen Gebäude oder an Gehölzen im Umfeld anzubringen.

Kompensationsmaßnahme:

Die Grünfläche nördlich des geplanten Lebensmittelmarktes ist aktuell ein Vielschnitt-rasen, der von Hundehaltern als Hundewiese genutzt wird. Diese Grünfläche ist als potenzielles Nahrungshabitat für die Heidelerche zu entwickeln. Hierzu sind die Störungen zu minimieren. Um eine Nutzung als Hundewiese zu verhindern, ist um die Grünfläche ein Zaun zu bauen (Abb. 7).

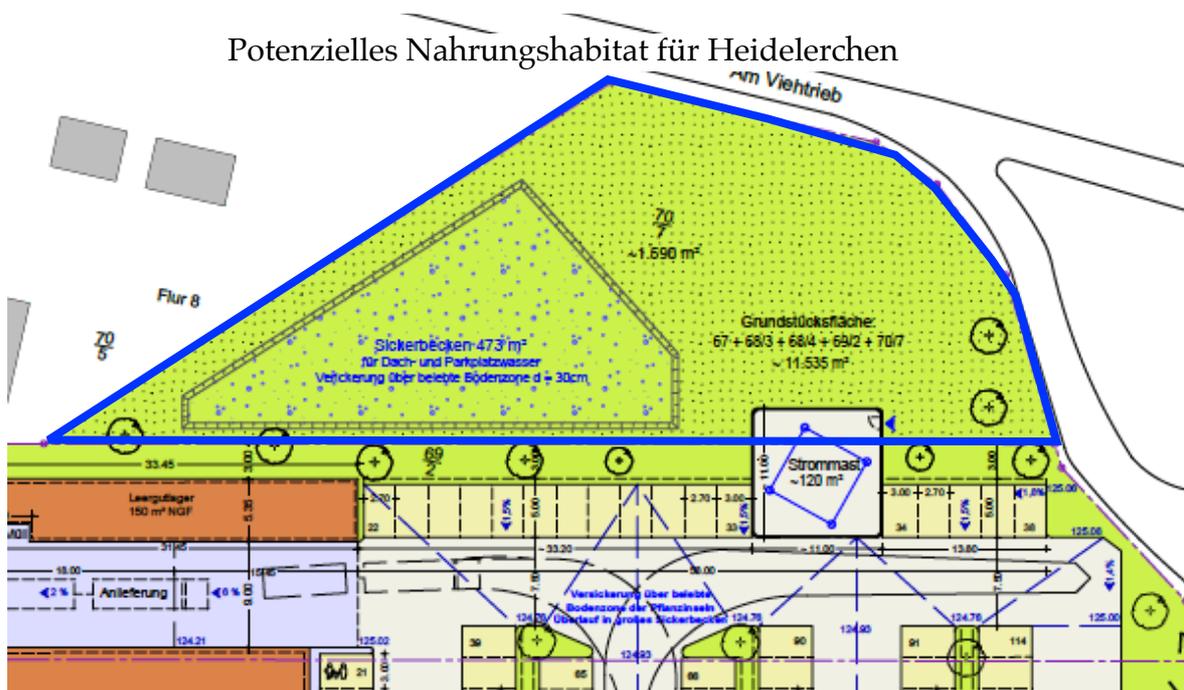


Abbildung 7: Potenzielles Nahrungshabitat für Heidelerchen im Bereich der Grünfläche nördlich des geplanten Marktes mit Verlauf des Schutzzauns (blau), Auszug aus der Planung vom April 2023

Die Vegetation in diesem Bereich ist als magerere, lückenreiche Wiese zu entwickeln. Eine Einsaat ist dafür nur im Bereich des Sickerbeckens erforderlich. Die ganze Fläche ist durch eine einschürige Mahd zu pflegen, das Mahdgut ist abzuräumen. Es sind keine zusätzlichen Bäume zu pflanzen.

Zwischen den Parkplätzen und der Grünfläche ist zur Minimierung der zukünftigen Störungen durch die Nutzung des Lebensmittelmarktes eine mindestens zwei Meter hohe Sichtschutzhecke aus einheimischen Gehölzen zu pflanzen (KORN & BAUSCHMANN 2015).

Durch diese Aufwertungsmaßnahmen der Grünfläche wird für die Heidelerche ein potenzielles Nahrungshabitat mit einer Größe von 1.690 Quadratmetern geschaffen.

Reptilien

Im Vorhabensbereich kommen keine streng geschützten Reptilien vor. Südlich, direkt angrenzend an den Vorhabensbereich, leben streng geschützte Zauneidechsen, sie haben hier auch ihre Fortpflanzungsstätten. Um keine Tiere dieser Art durch das Vorhaben zu gefährden, sind Artenschutzmaßnahmen erforderlich.

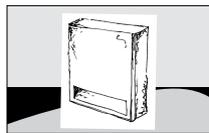
Vermeidungsmaßnahmen:

Um zu verhindern, dass streng geschützte Zauneidechsen durch das Vorhaben gefährdet werden, ist der Vorkommensbereich der Zauneidechsen während der Baumaßnahmen durch geeignete Artenschutzmaßnahmen zu sichern.

Empfehlungen zum Artenschutz:

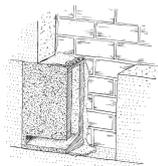
Beim Neubau, Umbau oder Sanierung von Gebäuden ist immer ein Einbringen von Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse und Vogelnisthilfen zu empfehlen. Gebäudebrütende Vogelarten wie der Mauersegler und Haussperling und Hausfledermäuse wie die Zwergfledermaus finden aufgrund der heutigen Bauweise (Wärmedämmung) kaum noch Quartier- und Nistmöglichkeiten an Neubauten. Es ist daher wichtig, ihnen Möglichkeiten zu geben, an oder in Gebäuden einen Unterschlupf zu finden. Es gibt mehrere Hersteller von künstlichen Nisthilfen (z.B. Schwegler, Hasselfeldt, Strobel). Die Abbildungen 8 bis 9 zeigen einige Beispiele von künstlichen Nisthilfen für Fledermäuse und Gebäudebrüter.

Fledermaus-Flachstein



Artikel-Nr. **123**

Der Fledermaus-Flachstein ist nach dem Prinzip eines Flachkastens aufgebaut. Im Gegensatz zu den bewährten Einbaueinheiten besitzt er nur eine Tiefe von ca. 8,00 cm und lässt sich so vollständig abschließend in wärmedämmte Fassaden einarbeiten. Er besteht aus atmungsaktivem wärmeisolierendem Holzfaser und lässt sich mit handelsüblichen Fassadenstrichen und -putzen versehen. Im unteren Teil befindet sich eine Kotschneide zur Selbstreinigung des Kastens. Unser Fassadenflachstein ist besonders auf gebäude- und spaltenbrevierende Fledermausarten, insbesondere die Bechstein- und Pfaffenbatschen, zugeschnitten. Besonders Breitflügel- und Zwergfledermaus, aber auch Zweifarbfledermaus, Mopsfledermaus, Bartfledermaus und die Präseidelfledermaus profitieren von diesem neuen Quartierstein.



Maße: 41,00 cm breit,
36,50 cm hoch,
8,00 cm tief

Innenraummaß:
35 x 35 x 3 cm
Gewicht: 10 kg

Strobel Naturschutzbedarf
Nitzschkaer Str. 29, 04626 Schmölln OT Kummer, Tel.: (034491) 81877 - Fax: 55618
info@naturschutzbedarf-strobel.de



Zichtbare vleermuiskast



Vrijwel onzichtbare (ingemetselde) vleermuiskasten

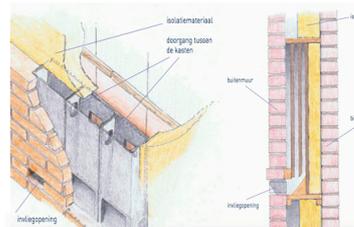


Abbildung 8: Fledermausspaltenquartiere in der Gebäudefassade



Abbildung 9: Gebäudebrüternisthilfen in der Gebäudefassade

6 Literatur

- ANDRIAN-WERBURG V., F., S. BOLDT, D. BOLZ, J. KALUSCHE, D. MAHN, S. WOLF-ROTH, S. STÖCKEL & B. BRAUN (2015): Leitfaden für die artenschutzrechtliche Prüfung in Hessen. Umgang mit den Arten des Anhangs IV der FFH-RL und den europäischen Vogelarten in Planungs- und Zulassungsverfahren, 3. Fassung (Dezember 2015).
- Hessisches Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz, 154 S. Wiesbaden
- BARTSCHV (2007): Bundesartenschutzverordnung, Verordnung zum Schutz wild lebender Tier- und Pflanzenarten (BArtSchV) vom 16. Februar 2005 BGBl. S. 258 (896)
- Stand: zuletzt geändert durch Art. 2 G v. 12.12. 2007 BGBl I, S. 2873.
- BEZZEL, E. (1985): Kompendium der Vögel Mitteleuropas: Nonpasseriformes - Nichtsingvögel.
- Aula-Verlag, Wiesbaden
- BNATSCHG (2009): Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1362) geändert worden ist.
- Bundesgesetzblatt, 80 S., Bonn
- BRINKMANN, R., L. BACH, C. DENSE, H.J.G.A. LIMPENS, G. MÄSCHER & U. RAHMEL (1996): Fledermäuse in Naturschutz- und Eingriffsplanungen. Hinweise zur Erfassung, Bewertung und planerischen Integration.
- Naturschutz und Landschaftsplanung, Jg. 28, H. 8, S. 229-236, Stuttgart
- EICHSTÄDT, H. & W. BASSUS (1995): Untersuchungen zur Nahrungsökologie der Zwergfledermaus (*Pipistrellus pipistrellus*).
- Nyctalus 5 (6): 561-584.
- FFH-RL (1992): Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie).
- Brüssel
- GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY, T. & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands, 5. Fassung, 30. November 2015.
- Berichte zum Vogelschutz, Bd. 52, S. 53-67, Münster
- KORN, M. & G. BAUSCHMANN (2015): Maßnahmenblatt Heidelerche (*Lullula arborea*).
Hessisches Landesamt für Naturschutz, Umwelt und Geologie, 3 S.

MEINIG, H., P. BOJE & R. HUTTERER (2009): Rote Liste und Gesamtartenliste der Säugetiere (Mammalia) Deutschlands. Stand Oktober 2008.

- In: Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands. Band 1: Wirbeltiere. Naturschutz und Biologische Vielfalt: 70 (1): 115 -153. Bonn-Bad Godesberg.

NATUREG VIEWER (2023): Hessisches Naturschutzinformationssystem vom Hessischen Ministerium für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (HMUKLV).

- Im Internet: www.natureg.hessen.de

SIMON, M., S. HÜTTENBÜGEL & J. SMIT-VIERGUTZ (2004): Ökologie und Schutz von Fledermäusen in Dörfern und Städten.

- Schriftenreihe für Landschaftspflege und Naturschutz. Heft 76, 275 S., Bonn-Bad Godesberg.

SKIBA, R. (2003): Europäische Fledermäuse.

- Die Neue Brehm-Bücherei Bd. 648, Westarp Wissenschaften, Hohenwausleben

TWELBECK, R.; ROOS, A. & V. BRANER (2024): Bauvorhaben Lebensmitteleinzelhandel in 64832 Babenhausen, Hessen. FFH-Vorprüfung für das FFH-Gebiet 6019-305 VDO-Siemens Betriebsgelände nördlich Babenhausen, Stand 23.02.2024.

- Im Auftrag von CMB PA GmbH & Co. KG, 15 S.

VSR (2010): Richtlinie 2009/147/EG des europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (kodifizierte Fassung) (VSRL).

- Amtsblatt der europäischen Union, H. 20, Brüssel

WERNER, M., G. BAUSCHMANN, M. HORMANN & D. STIEFEL (2014): Zum Erhaltungszustand der Brutvogelarten Hessens, 2. Fassung, mit Gesamtartenliste.

- Staatliche Vogelschutzwarte für Hessen, Rheinland-Pfalz und Saarland -Institut für angewandte Vogelkunde-, 18 S., Frankfurt

Anlage: Vereinfachte artenschutzrechtliche Prüfung Vögel

Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren	
Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	NG	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensbereich vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensbereich vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Im Vorhabensbereich kommen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vor, ein Verstoß ist daher nicht zu erwarten.
Eioster	<i>Pica pica</i>	NG	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensbereich vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensbereich vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Im Vorhabensbereich kommen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vor, ein Verstoß ist daher nicht zu erwarten.
Rabenkrähe	<i>Corvus corone</i>	NG	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensbereich vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Die Art kommt lediglich als Nahrungsgast im Vorhabensbereich vor. Anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind daher nicht zu erwarten.	Im Vorhabensbereich kommen keine Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vor, ein Verstoß ist daher nicht zu erwarten.
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	BV	Die Art kommt als Brutvogel in den Gehölzen im Norden des Vorhabensbereiches vor. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5) sind durch das Vorhaben keine anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen zu erwarten.	Die Art kommt als Brutvogel in den Gehölzen im Norden des Vorhabensbereiches vor. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5) sind durch das Vorhaben keine anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen zu erwarten.	Im Vorhabensbereich kommen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vor. Sollte es zu einer Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen kommen, sind diese Nistmöglichkeiten im Faktor 1:2 zu ersetzen.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren			Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	BV	§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)	§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)	Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Einhaltung entsprechender Freiflächen nicht zu erwarten.
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	BV	Die Art kommt als Brutvogel in den Gehölzen im Norden des Vorhabensbereiches vor. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5) sind durch das Vorhaben keine anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen zu erwarten.	Die Art kommt als Brutvogel in den Gehölzen im Norden des Vorhabensbereiches vor. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5) sind durch das Vorhaben keine anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen zu erwarten.	Im Vorhabensbereich kommen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vor. Sollte es zu einer Fällung von Bäumen mit Baumhöhlen kommen, sind diese Nistmöglichkeiten im Faktor 1:2 zu ersetzen.	Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.	Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Einhaltung entsprechender Freiflächen nicht zu erwarten.



Deutscher Artname	Wissenschaftlicher Artname	Status	Anlagebedingte Wirkfaktoren	Baubedingte Wirkfaktoren	Betriebsbedingte Wirkfaktoren		
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	BV	<p>§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG (Tötungsverbot)</p> <p>Die Art kommt als Brutvogel in den Gehölzen im Norden des Vorhabensbereiches vor. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5) sind durch das Vorhaben keine anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG (Störungsverbot)</p> <p>Die Art kommt als Brutvogel in den Gehölzen im Norden des Vorhabensbereiches vor. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5) sind durch das Vorhaben keine anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG (Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs- und Ruhestätten)</p> <p>Im Vorhabensbereich kommen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vor. Sollte es zu einer Fällung von Hecken, Sträuchern und Bäumen kommen, so handelt es sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird für diese Vogelart weiterhin erfüllt.</p>	<p>Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Erhaltung entsprechender Freiflächen nicht zu erwarten.</p>
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	BV	<p>Die Art kommt als Brutvogel in den Gehölzen im Norden des Vorhabensbereiches vor. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5) sind durch das Vorhaben keine anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Die Art kommt als Brutvogel in den Gehölzen im Norden des Vorhabensbereiches vor. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5) sind durch das Vorhaben keine anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Im Vorhabensbereich kommen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vor. Sollte es zu einer Fällung von Hecken, Sträuchern und Bäumen kommen, so handelt es sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird für diese Vogelart weiterhin erfüllt.</p>	<p>Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Erhaltung entsprechender Freiflächen nicht zu erwarten.</p>
Amsel	<i>Turdus merula</i>	BV	<p>Die Art kommt als Brutvogel in den Gehölzen im Norden des Vorhabensbereiches vor. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5) sind durch das Vorhaben keine anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Die Art kommt als Brutvogel in den Gehölzen im Norden des Vorhabensbereiches vor. Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen (s. Kap. 5) sind durch das Vorhaben keine anlagebedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Im Vorhabensbereich kommen Fortpflanzungs- und Ruhestätten der Art vor. Sollte es zu einer Fällung von Hecken, Sträuchern und Bäumen kommen, so handelt es sich um keine erhebliche Beeinträchtigung der lokalen Population, die ökologische Funktion der Fortpflanzungs- und Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang wird für diese Vogelart weiterhin erfüllt.</p>	<p>Bei Einhaltung der Vermeidungsmaßnahmen sind keine baubedingten, artenschutzrelevanten Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Betriebsbedingte, artenschutzrelevante Beeinträchtigungen sind bei Erhaltung entsprechender Freiflächen nicht zu erwarten.</p>

Erläuterungen: BV = Brutvogel, NG = Nahrungsgast